

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

Für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 9 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 16 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 26 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 2. Dezember 1920

Nummer 49

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Brandschäden

Von Fr. A. Kames

Von irgendwoher wird gemeldet, daß einem biederen Handwerksmanne sein Haus, seine Werkstatt, sein ganzes Handwerkszeug und sein ganzes Hab und Gut verbrannt sei. Neben seinem Handwerk betrieb er auch etwas Landwirtschaft. Das Feuer ist in den der Landwirtschaft dienenden Gebäuden entstanden. Nun schreit der arme Mann um Hilfe. Er hatte nichts versichert. O, welch ein schreckliches Unglück ist es doch, das über den Armen hereingebrochen ist! Haus und Hof, sein Heim und seine Ernährungsmöglichkeit sind nicht mehr. Welcher mitfühlende, warmherzige Mensch würde nicht mit Freuden bereit sein, diesem armen Manne in seiner schweren Not beizustehen! Es wird sicherlich an gütigen Spendern nicht fehlen, so daß er bald wenigstens über die bitterste Not hinausgehoben sein wird, oder — sollte diese Rechnung etwa einen Fehler aufweisen? Sollte der arme Mann am Ende gar nicht bedauernswert sein? Ja, wie kann man denn überhaupt nur so fragen? Es hat ja gebrannt; er ist ja ganz unschuldig daran; er hat ja alles verloren! Und da entstehen noch Zweifel, ob dem Manne geholfen werden muß oder nicht? O ja, die Zweifel sind da und sind berechtigt. Ja, es bestehen nicht nur Zweifel, sondern es besteht die Gewißheit, daß diesem Manne gar nicht geholfen werden darf; denn er ist ein Schädling unter seinen Mitbürgern. Sicherlich sind seine arme Frau und seine Kinder zu bedauern, die unter der schlechten Fürsorge ihres Ernährers nunmehr leiden müssen, die nunmehr auf den Bettel angewiesen sind, anstatt einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung für das verlorene Hab und Gut zu haben. Wie gern möchte man ihnen helfen. Aber dem Manne? Kein Pfennig und kein Bissen soll ihm geschenkt werden, den er sich nicht durch harte Arbeit verdient; denn er hat geradezu unverantwortlich leichtsinnig gehandelt, so leichtsinnig, daß er zu seinem Verlust eigentlich noch obendrein eine Strafe erleiden müßte.

Nicht nur er, sondern alle, die es ebenso treiben wie er, sollten in Strafe genommen werden, und zwar nach Möglichkeit schon, ehe Unheil über ihre Familie hereinbricht, damit sie durch die Strafe noch rechtzeitig zur Besserung angehalten werden können. In jämmerlichem, schändlichem, so überaus kurz-

tigem Eigennutz wollen sie nicht die wenigen Mark aufwenden, die erforderlich sind, um ihr Hab und Gut, ja ihre ganze Existenz vor dem Zusammenbruch durch höhere Gewalt zu schützen, soweit es in der Menschen Macht steht; und ist es nicht der Eigennutz, ein irregeführter Eigennutz, der sie zu solchem Handeln veranlaßt, so ist es eine noch viel verdammungswürdigere Gleichgültigkeit. Niemand kann heute mehr sagen, er habe nicht gewußt, daß es eine Feuerversicherung gibt; denn jedes Kind weiß heutzutage, daß man sein Hab und Gut gegen Feuerschaden versichern soll. Wieviel mehr muß es nicht jemand wissen, der sich anmaßt, selbständig ein Geschäft führen zu wollen!

Jeder Geschäftsmann weiß aber auch heutzutage, daß alle Waren und alle Besitztümer eine ungeheure zahlenmäßige Preiserhöhung erfahren haben. Durch Rundschreiben und Versicherungsagenten werden sie darüber belehrt, daß sie entsprechend der höheren zahlenmäßigen Bewertung ihres Besitztumes bei Eintritt des Versicherungsfalles auch nur einen ihrer Versicherungssumme entsprechenden Wertanteil vergütet bekommen, und daß es deshalb eine unbedingte Notwendigkeit ist, die früher abgeschlossenen Versicherungsverträge einer Durchsicht daraufhin zu unterziehen, ob sie denn auch noch der jetzigen Zeit entsprechen. Wird bei einer solchen Durchsicht aber bemerkt, daß die versicherten Beträge zu gering sind, so muß die notwendige Erhöhung sofort, d. h. heute noch, in diesem Augenblicke vorgenommen werden. Es darf damit nicht mehr gewartet werden bis morgen oder gar bis der Agent gelegentlich wieder einmal vorbeikommt; denn in der nächsten Stunde schon kann Dein Haus brennen, lieber Freund, und dann ist es zu spät.

Es gibt also einfach keine Entschuldigung für das Unterlassen der rechtzeitigen Versicherung oder der rechtzeitigen Erhöhung der Versicherungssumme. Wenn es aber keine Entschuldigung gibt, also ein strafbarer Eigennutz oder Leichtsinns vorliegt, so klingt es gewiß nicht zu hart, wenn man sagt, daß der, der aus seinem Eigennutz oder seinem Leichtsinns heraus handelt und darauf vertraut, daß im Ernstfalle seine lieben Mitbürger schon ihre Taschen öffnen werden, keines Mitleides würdig ist.